

Musikschule der Stadt Quickborn

Gebührenordnung

1. Gebührenpflicht

1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem jeweils gültigen Gebührentarif erhoben. Die Musikschule behält sich vor, die Gebühren jederzeit abzuändern. Die geänderten Gebühren gelten zum Monatsersten nach Änderungsbeschluss. Bei einer Änderung der Gebührenordnung ist eine vorzeitige Kündigung seitens des Schülers (bzw. dessen Erziehungsberechtigten) zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die neue Gebührenordnung in Kraft tritt.

1.2 Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in Quickborn haben, wird ein Gastschülerbeitrag erhoben.

1.3 Erwachsene über 26 Jahre zahlen einen Aufschlag von 10 %.

1.4 Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Allgemeine Musiklehre, Kammermusik, Orchester etc.) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfach ist.

2. Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

3. Fälligkeit

Die Gebühren für den Instrumentalunterricht werden monatlich gezahlt. Die Gebühren sind jeweils bis zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Die Musikschule bittet aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Unterrichtsgebühren per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

4. Gebührenermäßigung bzw. -erstattung

4.1 Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden bleiben grundsätzlich gebührenpflichtig. Muss aus triftigen Gründen (z.B. Krankheit, längere Reise, Wohnungswechsel) der Unterricht länger als einen Monat abgesagt werden, wird die Unterrichtsgebühr auf Antrag ermäßigt. Diese Regelung gilt nur für entschuldigtes Fehlen (Benachrichtigung 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn).

4.2 Fallen innerhalb eines Schulhalbjahres mehr als vier Unterrichtseinheiten aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so können die Gebühren auf Antrag erstattet werden. Verändert sich die Gruppenstärke, so werden die Gebühren angepasst.

4.3 Schülern der Musikschule, die beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ einen 1. Preis erzielt haben, wird für den Unterricht auf dem Instrument, auf dem sie den Preis gewonnen haben, eine Gebührenermäßigung von 50 % gewährt. Diese Vergünstigung gilt bis zum nächsten Wettbewerb, der für dieses Instrumentalfach ausgeschrieben wird.

4.4 Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht der Musikschule teil, so wird für das älteste Familienmitglied die volle Gebühr erhoben, für jedes weitere Mitglied wird ein Abzug lt. Gebührenordnung gewährt.

4.5 In begründeten Ausnahmefällen (z.B. soziale Härtefälle) kann der Leiter der Musikschule auf Antrag über weitere Ermäßigungen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

5. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

6. Gebührentarif

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche. Die Gebühren werden durchgehend für alle Monate (auch Ferienmonate) berechnet.

Jahresgebühren der Musikschule der Stadt Quickborn, gültig ab April 2022

	Einzelunterricht		Gruppen			MFE/Elementarbereich	
	45 min	30 min	2 Schüler	3 Schüler	4 Schüler		
Jahresbeitrag	1.044,00 €	696,00 €	528,00 €	348,00 €	276,00 €	276,00 €	
<i>Gebühren bei monatlicher Zahlweise für Schüler, die ihren Wohnsitz in Quickborn haben, mit Familienrabatten</i>							
1. Kind	87,00 €	58,00 €	44,00 €	29,00 €	23,00 €	23,00 €	
2. Kind	70,00 €	46,50 €	35,50 €	23,50 €	19,00 €	19,00 €	
3. Kind	54,00 €	36,00 €	27,50 €	18,50 €	15,00 €	15,00 €	
4. Kind	37,50 €	25,00 €	19,00 €	13,00 €	10,50 €	10,50 €	
<i>Gebühren bei monatlicher Zahlweise mit Gastschülerbeitrag für auswärtige Schüler, mit Familienrabatten</i>							
Gastschülerbeitrag	5,00 €	3,00 €	3,00 €	2,00 €	1,50 €	1,50 €	
1. Kind	92,00 €	61,00 €	47,00 €	31,00 €	24,50 €	24,50 €	
2. Kind	75,00 €	49,50 €	38,50 €	25,50 €	20,50 €	20,50 €	
3. Kind	59,00 €	39,00 €	30,50 €	20,50 €	16,50 €	16,50 €	
4. Kind	42,50 €	28,00 €	22,00 €	15,00 €	12,00 €	12,00 €	

Die monatlichen Gebühren im Orientierungsunterricht betragen 29,00 Euro (ab August 2022).